



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 13 Schmalfilmzensur (22.2.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

streifen in so engem Zusammenhang stehen, daß ihnen eine selbständige Bedeutung nicht zukommt und sie deshalb als verbindender Text anzusehen sind. Bei einer Filmoper und Filmoperette werden die Oper und die Operette als verbindender Text dann nicht anzusehen sein, wenn Oper und Operette sich als selbständiges Werk darstellen, das auch ohne den Bildstreifen ausführbar ist. Lehnen sich Text und Musik jedoch so eng an den Bildstreifen an, daß beide nur zusammen verständlich und zwei voneinander unabhängige Schöpfungen nicht nachweisbar sind, so ist lediglich § 5 des Lichtspielgesetzes anwendbar.

In allen dem Lichtspielgesetz nicht unterliegenden Fällen und bei musikalischen Aufführungen, die sich nicht als textliche Darbietungen zu einem Bildstreifen darstellen (Musikeinlagen, Couplets, Kinokabarets) ist die Anwendbarkeit der §§ 32 und 33 a der Gewerbeordnung gegeben [vgl. lfd. Nr. 190].

An die Landesregierungen, für Preußen Ministerium des Innern.

Der Minister des Innern.
II E 2541.

Berlin, den 17. November 1921.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um weitere Bekanntgabe an den Bezirksausschuß, die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte.

Umdrucke werden beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier (besonders).

*

Schmalfilm-Vorführungen und Lichtspiel-Gesetz. 13

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932.

(Siehe hierzu unter Abschnitt XII „Schmalfilm“ [vgl. lfd. Nr. 166].)

*

Zulassungskarten der Filmprüfstellen. 14

Vf. d. MdI. v. 26. 5. 1922 — II N 936.

(MBlIV. S. 533.) [vgl. lfd. Nr. 16]

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich Zulassungskarten der amtlichen Filmprüfstellen Berlin und München, die versehentlich nicht mit dem amtlichen Prägestempel versehen worden sind, im Umlauf befinden.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, derartige Karten einzuziehen und der ausstellenden Prüfstelle zur Nachholung der Verstempelung einzusenden.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

*